

Satzung

In dieser Fassung beschlossen durch die Mitgliederversammlung des VDCH e.V. am 30. August 2014 in Würzburg.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck

1. Der Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Kultur und
 - die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung einer bundesweiten Serie von öffentlichen Debattier-Wettstreiten, die durch das Medium der Debatte über politische, gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen der Pflege der deutschen Sprache und der Kunst der freien Rede sowie der Präsentation und Weitergabe rhetorischer und sprachlicher Fertigkeiten dienen, und durch die Unterstützung der Mitgliedsvereine, die die Sprachpflege und die Kunst der freien Rede fördern. Die unterstützten Mitgliedsvereine müssen selbst als gemeinnützig anerkannt sein.
3. Der Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern dient die Veranstaltung von öffentlichen Debattier-Wettbewerben in Deutschland, an denen Debattierclubs deutscher und ausländischer Hochschulen teilnehmen. Diese Wettbewerbe finden auf deutsch und in anderen Sprachen statt. Sie vermitteln zugleich Ansichten aus verschiedenen Kulturen zu Fragestellungen der Gegenwart und tragen damit zur Völkerverständigung bei.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder Debattierclub an einer Hochschule, der den Zielen des § 2 verpflichtet ist und Verein i.S.d. § 21 BGB oder § 54 BGB ist, hat einen Anspruch auf Aufnahme.
2. Natürliche und juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereines werden. Ordentliches Mitglied kann nur ein Debattierclub an einer Hochschule werden oder wer einem solchen Debattierclub angehört. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften vergeben. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht ausgenommen. Sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und ihre Annahme durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereines zuwiderhandelt oder mit einem Beitrag in Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt zudem, wenn ein Verein, dem sie angehört, Mitglied des Verbandes wird oder wenn sie nicht mehr Mitglied eines Debattierclubs ist.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 8) sowie ggf. Vorstandsbeiräte (§ 8a) und die Geschäftsführung (§ 9).

§ 5 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Er kann im Einzelfall beschließen, Umlagen zu erheben. Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresbeitrags und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Umlagen regelt eine mit Zweidrittelmehrheit zu beschließende Beitragsordnung, die jeweils für ein Jahr gilt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu beurkunden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Geschäftsbericht;
 - die Jahresrechnung, bestehend aus einer Einnahmenüberschussrechnung sowie einer Vermögensübersicht;
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Entschädigungsordnung;
 - die Beitragsordnung;
 - die Erhebung von Umlagen;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - die Vergabe der Deutschsprachigen Debattiermeisterschaft;
 - die Vergabe der vom Verband geförderten Turniere;
 - Einführung, Änderung und Abschaffung eines Regelwerks einer Debattierliga
 - bindende Weisungen an den Vorstand;
 - Änderungen der Satzung;
 - Auflösung des Vereins nach den Bestimmungen von § 10
 sowie in den übrigen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
4. Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
5. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht muss dem Vorstand schriftlich zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Teilnehmer der Mitgliederversammlung können für jeweils nur ein Mitglied Stimmen abgeben.

6. Diejenigen Mitglieder, die im vergangenen Geschäftsjahr ein Turnier in der Debattierliga ausgerichtet haben oder als Ausrichter des laufenden Geschäftsjahres feststehen, sind Ausrichter der Debattierliga. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung des Regelwerks der Debattierliga, so können die Ausrichter innerhalb von drei Wochen mit einfacher Mehrheit ein Veto beschließen, das den Änderungsbeschluss unwirksam macht.

§ 7 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand legt die Jahresrechnung innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung vor.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Über die Rechnungsprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer werden einzeln für die Dauer von von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Geschäftsführer sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten. Ein Vorstandsmitglied ist Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Student sein. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstands im Amt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
6. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die

im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen gemäß § 670 BGB erstattet. Die Aufwandsentschädigung regelt die Entschädigungsordnung.

7. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8a Vorstandsbeiräte

1. Die Vorstandsbeiräte unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben jeweils in einem bestimmten Aufgabenkreis, der bei ihrer Bestellung bestimmt wird. Es können auch mehrere Vorstandsbeiräte gemeinsam in einem Aufgabenkreis Unterstützung leisten.
2. Die Vorstandsbeiräte haben das Recht, vom Vorstand angehört zu werden, wenn Gegenstände ihres Aufgabenkreises behandelt werden. Sie haben Teilnahme- und Rederecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsbeiräte sind nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung oder des § 26 BGB. Die Vorstandsbeiräte verfügen nicht über organische Vertretungsmacht; die Möglichkeit zur Erteilung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht bleibt unberührt.
4. Der Vorstand kann bis zu zehn Vorstandsbeiräte bestellen. Die Vorstandsbeiräte werden vom Vorstand einzeln bestellt und abberufen. Ihre Amtszeit endet ohne weiteres mit der

Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

5. § 8 Abs. 6 und 7 gelten für die Vorstandsbeiräte entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

Der Verein kann eine Geschäftsstelle haben. Der Vorstand kann als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer berufen. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Geschäftsführer kann Angestellter des Vereins sein. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages ist die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zuständig. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Debattiergesellschaft e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.